

Fachinformation Nr. 6 / 2022

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

1. Gesetzgebung

Seite

- Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2022 3

2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- BFH-Urteil – Zur Beendigung der Anlaufhemmung des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO im Fall der Abgabe der Einkommensteuererklärung beim unzuständigen Finanzamt 4
- BFH-Urteil – Ordnungsgemäße Bekanntgabe eines Steuerbescheids bei vermunteter Bevollmächtigung 4
- BFH-Beschluss – Grundsätzliche Bedeutung: Datenübertragungsfehler und § 173a AO 5
- BMF-Schreiben – Anwendungsfragen zur (erneuten) Verlängerung der Steuererklärungsfristen und weiterer damit zusammenhängender Fristen und Termine für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2024 durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz (Anlage 1) 6

Außergewöhnliche Belastungen

- BFH-Beschluss – Grundsätzliche Bedeutung: Aufwendungen für Besuche zwischen nahen Angehörigen als außergewöhnliche Belastung; Darlegungsanforderungen bei Divergenz 6

Ausländische Einkünfte

- BMF-Schreiben – Steuerliche Behandlung von Arbeitnehmereinkünften bei Auslandstätigkeiten (Auslandstätigkeitserlass) Anlage 2 7

Familienleistungsausgleich

- BFH-Urteil – Kindergeld bei fiktiv unbeschränkter Einkommensteuerpflicht eines Elternteils 7

Sonstiges

- LfSt Rheinland-Pfalz – Besteuerung von Prämien aus der Treibhausgasminde-
rungs-Quote bei Haltern von Elektrofahrzeugen 8

Steuerfreie Einnahmen

- BMF-Schreiben – Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in
der Ukraine Geschädigten; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 17. März 2022
(IV C 4 - S 2223/19/10003 :013) um lohnsteuerliche Unterstützungsleistungen
(Anlage 3) 9
- BMF-Schreiben – Lohnsteuerliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitge-
bers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den öffentlichen Personen-
verkehr während der Gültigkeitsdauer des sog. 9-Euro-Tickets 9

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- BFH-Urteil – Kein Betriebsausgabenabzug für ausschließlich bei der Berufsaus-
übung getragene bürgerliche Kleidung 10
- Niedersächsisches FG – Qualifikation von Aufwendungen für eine Pilotenausbil-
dung (Rev.) 11
- FG Münster – Steuerbarkeit eines Forschungspreisgeldes (Rev.) 12
- Niedersächsisches FG – Keine Entfernungspauschale für Fahrten eines erwerbs-
losen Steuerpflichtigen im Rahmen seines Teilzeitstudiums (Rev.) 13

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- FG Hamburg – Berücksichtigung von Renovierungskosten als (vorweggenom-
mene) Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (rkr.) 15

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.
Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

zu 1. Gesetzgebung

- **Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2022**

Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz, das am 22. Juni 2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2022 I, S. 911) veröffentlicht wurde, sind insbesondere folgende Gesetzesänderungen zur Entlastung der Bürger eingetreten:

- § 3 Nr. 11b EStG: (Corona-Bonus für Pflegekräfte): **Steuerfrei gestellt wurden** vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 gewährte **Sonderleistungen** bis zu einem Betrag von 4.500 Euro zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise. Diese Regelung gilt für Arbeitnehmer, die in bestimmten Einrichtungen wie z.B. Krankenhäuser, Arztpraxen, ambulante Pflegedienste tätig sind.
Nach § 3 Nr. 11b Satz 4 EStG findet § 3 Nr. 11a EStG auf die Bonuszahlungen für Pflegekräfte ab 18. November 2022 keine Anwendung. Das heißt, dass die steuerfreie Corona-Prämie gem. § 3 Nr. 11a EStG nicht zusätzlich zum Corona-Bonus für Pflegekräfte gezahlt werden kann.
- § 3 Nr. 28a EStG: Die steuerliche Förderung der steuerfreien **Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld** wurde um sechs Monate bis zum 30.06.2022 verlängert.
- § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG: Die Regelung zur **Homeoffice-Pauschale** wurde um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert.
- § 10d Abs. 1 EStG: Die erweiterte **Verlustverrechnung** wurde bis zum 31.12.2023 verlängert. Für 2022 und 2023 wurde der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben. Darüber hinaus wurde der Verlustrücktrag ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre. Ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 ist der teilweise Verzicht auf die Anwendung des Verlustrücktrages nicht mehr möglich, so dass nur noch ganz auf den Verlustrücktrag (zugunsten des Verlustvortrags) verzichtet werden kann.
- § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG: Die **degressive Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde um ein Jahr bis zum 01.01.2023 verlängert für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.
- § 149 Abs. 3 AO i.V.m. Art. 97 § 36 Abs. 3 EGAO: Die **Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen** in den Jahren 2020 bis 2024 wurden verlängert.
 - Für beratene Steuerpflichtige gelten folgende Fristen:

2020:	31.08.2022
2021:	31.08.2023
2022:	31.07.2024
2023:	31.05.2025
2024:	30.04.2026

- Für nicht beratene Steuerpflichtige gelten folgende Fristen:

2020: 31.10.2021
2021: 31.10.2022
2022: 30.09.2023
2023: 31.08.2024

zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Zur Beendigung der Anlaufhemmung des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO im Fall der Abgabe der Einkommensteuererklärung beim unzuständigen Finanzamt**

BFH-Urteil vom 14. Dezember 2021, VIII R 31/19

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 25. Juni 2019, Az: 9 K 49/18

1. Wird die Einkommensteuererklärung bei einem unzuständigen Finanzamt eingereicht, endet die Anlaufhemmung des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO grundsätzlich erst dann, wenn die zuständige Behörde die Erklärung erhalten hat.

2. Nur ausnahmsweise kann auch die Abgabe der Einkommensteuererklärung bei einem unzuständigen Finanzamt genügen, um die Anlaufhemmung zu beenden. Dies ist der Fall, wenn das unzuständige Finanzamt seine Fürsorgepflicht gemäß § 89 AO verletzt, indem es die Erklärung lediglich zu den Akten nimmt, obwohl ihm seine eigene Unzuständigkeit ebenso bekannt ist wie die zuständige Behörde. Verletzt die Behörde ihre Fürsorgepflicht, ist der Steuerpflichtige im Rahmen des rechtlich Zulässigen so zu stellen, als wäre der Verstoß nicht passiert.

AO § 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, AO § 169 Abs 1, AO § 150, AO § 89, EStG § 25 Abs. 3, EStG VZ 2010

Quelle: BFH

- **Ordnungsgemäße Bekanntgabe eines Steuerbescheids bei vermuteter Bevollmächtigung**

BFH-Urteil vom 16. März 2022, VIII R 19/19

vorgehend FG Köln, 23. Mai 2019, Az: 1 K 999/16

1. Treten Angehörige der steuerberatenden Berufe für einen Steuerpflichtigen gegenüber Finanzbehörden auf, wird auch vor der Einfügung des § 80 Abs. 2 Satz 1 AO i.d.F. des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016 (BGBl I 2016, 1679) mit Wirkung vom 01.01.2017 die ordnungsgemäße Bevollmächtigung ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vermutet.

2. Diese Vermutung gilt trotz Vorliegens einer auf bestimmte Zeiträume beschränkten schriftlichen Vollmacht auch für außerhalb der schriftlichen Vollmacht liegende Zeiträume, wenn der Angehörige der steuerberatenden Berufe für diese Zeiträume gegenüber dem FA wie ein Bevollmächtigter auftritt.

AO § 80 Abs. 1 S. 1, AO § 80 Abs. 1 S. 3, AO § 80 Abs. 2 S. 1, AO § 122 Abs. 1 S. 3, AO § 5, AO § 122 Abs. 1 S. 2, AEAO 2014 § 80 Tziff 1 S. 2

Quelle: BFH

- **Grundsätzliche Bedeutung: Datenübertragungsfehler und § 173a AO**

BFH-Beschluss vom 27. April 2022, IX B 57/21

vorgehend FG Münster, 30. Juni 2021, Az: 13 K 793/19 F

NV: Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 173a AO sind nur Schreib- oder Rechenfehler bei der Erstellung einer Steuererklärung erfasst. Fehler oder Unvollständigkeiten im Rahmen der Datenübertragung an das FA -- z.B. bei Abbruch der Internetverbindung oder Fehlern der genutzten Software -- werden von der Vorschrift nicht erfasst.

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Nach ihrem eindeutigen Wortlaut berechtigen nur Schreib- oder Rechenfehler bei der Erstellung einer Steuererklärung zur Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden; Fehler oder Unvollständigkeiten im Rahmen der Datenübertragung an das Finanzamt (FA) -- z.B. bei Abbruch der Internetverbindung oder Fehlern der genutzten Software -- sind von der Vorschrift nicht erfasst. Werden Besteuerungsgrundlagen vom Steuerpflichtigen oder seinem Berater ermittelt, aber nicht an das FA übertragen, liegt daher kein Fall des § 173a AO vor. Dies wird auch im Schrifttum einhellig so gesehen (vgl. Loose in Tipke/Kruse, § 173a AO Rz. 8; Nöcker, AO-Steuerberater 2017, 317; Bruschke, Der Steuerberater 2020, 8, 10; v. Groll in Hübschmann/Hepp/Spitaler, § 173a AO Rz. 20; v. Wedelstädt in Gosch, AO § 173a Rz. 11; Zugmaier/Nöcker/Mann, § 173 AO Rz. 55 ff. (1. Aufl. 2021)).

Die von der Klägerin in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage, ob eine planwidrige Regelungslücke vorliegt, die ggf. im Wege der Analogie zu schließen wäre, kann ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen. Denn der Gesetzgeber hat den Änderungsumfang in § 173a AO bewusst auf Schreib- oder Rechenfehler begrenzt und eine Änderung wegen anderer Fehler ausgeschlossen (vgl. BTDrucks 18/7457, S. 87). Eine planwidrige Regelungslücke liegt daher nicht vor. [...]

AO § 173a, FGO § 115 Abs. 2 Nr. 1

Quelle: BFH

- **Anwendungsfragen zur (erneuten) Verlängerung der Steuererklärungsfristen und weiterer damit zusammenhängender Fristen und Termine für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2024 durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz**

BMF-Schreiben vom 23. Juni 2022

GZ IV A 3 - S 0261/20/10001 :018 DOK 2022/0633585

Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz wurden die Erklärungsfristen für 2020 in beratenen Fällen und die zinsfreien Karenzzeiten erneut verlängert. Zugleich wurden die Erklärungsfristen und Karenzzeiten für 2021 bis 2024 verlängert. Das BMF-Schreiben beantwortet Anwendungsfragen zu diesen Rechtsänderungen.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

Außergewöhnliche Belastungen

- **Grundsätzliche Bedeutung: Aufwendungen für Besuche zwischen nahen Angehörigen als außergewöhnliche Belastung; Darlegungsanforderungen bei Divergenz**

BFH-Beschluss vom 27. April 2022, IX B 21/21

vorgehend FG Münster, 01. März 2021, Az: 9 K 1651/18 E

1. NV: Es ist in der Rechtsprechung sowie im Schrifttum geklärt, dass Aufwendungen für Besuche zwischen nahen Angehörigen zwecks Kinderbetreuung in der Regel nicht als außergewöhnlich i.S. des § 33 EStG, sondern typisierend als durch allgemeine Freibeträge (Grundfreibetrag, kindbedingte Freibeträge) und andere steuerliche Ermäßigungen abgegolten anzusehen sind, es sei denn, die Fahrten werden ausschließlich zum Zwecke der Heilung oder Linderung einer Krankheit unternommen.

2. NV: Für die schlüssige Rüge einer Divergenz sind gemäß § 116 Abs. 3 Satz 3 FGO die angeblichen Divergenzentscheidungen genau -- mit Datum und Aktenzeichen oder Fundstelle -- zu bezeichnen sowie tragende, abstrakte Rechtssätze aus dem angefochtenen Urteil des FG einerseits und aus den behaupteten Divergenzentscheidungen andererseits gegenüberzustellen, um die Abweichung deutlich zu machen.

EStG § 33 Abs. 1, FGO § 115 Abs. 2 Nr. 1, FGO § 115 Abs. 2 Nr. 2 Alt 2, FGO § 116 Abs. 3 S. 3, EStG VZ 2009 , EStG VZ 2010 , EStG VZ 2011

Quelle: BFH

Ausländische Einkünfte

- **Steuerliche Behandlung von Arbeitnehmereinkünften bei Auslandstätigkeiten (Auslandstätigkeitserlass)**

BMF-Schreiben vom 10. Juni 2022

GZ IV C 5 - S 2293/19/10012 :001 DOK 2022/0079983

Das BMF hat den Auslandstätigkeitserlass aktualisiert und an bestehende Rechtsprechung angepasst. In dem Erlass werden Anwendungsregelungen getroffen.

Das BMF legt aufgrund des § 34c Absatz 5 EStG folgenden Grundsatz fest: Bei einem Arbeitnehmer eines Arbeitgebers mit Sitz, Geschäftsleitung, Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Anwendung findet (EU-/EWR-Arbeitgeber), wird von der Besteuerung des Arbeitslohns, den der Arbeitnehmer aufgrund eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses für eine begünstigte Tätigkeit im Ausland erhält, abgesehen.

Das BMF-Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 31. Oktober 1983 (BStBl I S. 470) mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2023.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

Familienleistungsausgleich

- **Kindergeld bei fiktiv unbeschränkter Einkommensteuerpflicht eines Elternteils**

BFH-Urteil vom 02. Februar 2022, III R 7/20

vorgehend Sächsisches Finanzgericht, 23. September 2018, Az: 6 K 1514/17 (Kg)

NV: Wird ein Elternteil vom Finanzamt nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, so kann ein nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG begründeter Kindergeldanspruch über die gemäß Art. 60 Abs. 1 Satz 2 der VO Nr. 987/2009 anzuwendende Familienbetrachtung auch dann dem im anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zusammen mit dem Kind wohnenden Elternteil zustehen, wenn dieser selbst im Inland keine Einkünfte erzielt hat.

EStG § 62 Abs. 1, EGV 883/2004 Art. 67 S. 1, EGV 987/2009 Art. 60 Abs. 1 S. 2, EStG VZ 2015 , EStG VZ 2016 , EStG VZ 2017

Quelle: BFH

Sonstiges

- **Besteuerung von Prämien aus der Treibhausgasminderungs-Quote bei Haltern von Elektrofahrzeugen**

LfSt Rheinland-Pfalz, Kurzinfo v. 29.3.2022 – S 2240/S 2256/S 2257A - St 32 1, St 31 4, St 31 5, ESt-Nr. ST 3_2022K029

Seit 2019 sind die Emissionseinsparungen von (reinen) Elektrofahrzeugen auf die sog. Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) anrechenbar. Mit jeder Kilowattstunde, die an einem Ladepunkt geladen wird, geht eine Treibhausgasminderung einher, die als THG-Quote an quotenverpflichtete Unternehmen verkauft werden kann.

Seit dem 1.1.2022 sind alle Betreiber von Ladepunkten Eigentümer der THG-Quote und damit berechtigt, diese weiterzuverkaufen (§ 5 Abs. 1 S. 2 TMinQuotBestV). Als Ladepunktbetreiber gilt danach jede Person, auf die das reine Batterieelektrofahrzeug zugelassen ist. Mit Beginn des Jahres 2022 und aktuell bis zum Jahr 2030 kann somit jeder Fahrzeugbesitzer eines Batteriefahrzeugs von der THG-Quote profitieren und mit seinem Fahrzeug Geld verdienen, indem er die eingesparten CO₂-Emissionen „verkauft“. Das gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug privat oder gewerblich genutzt wird, es gekauft, geleast oder finanziert wurde. Einzig notwendig ist die Eintragung als Halter im Fahrzeugschein. Die maximale Vergütung richtet sich dabei nach der Fahrzeugklasse, da unterschiedliche Fahrzeugklassen auch unterschiedlich viel Emission einsparen. Die Höhe der Einsparung wird jedes Jahr typisiert für jede Fahrzeugklasse neu berechnet. Neben einer Eigenvermarktung gibt es aktuell bereits diverse Ankäufer der THGQuote, bei denen sich Fahrzeughalter registrieren können und die die Vermarktung der THGQuote zu Großhandelspreisen für die Fahrzeughalter übernehmen (vgl. z. B: <https://www.elektroauto-news.net/thg-quote-barpraemie>). Für den Erhalt der Prämie muss nur der Fahrzeugschein hochgeladen werden.

Nach bundeseinheitlich abgestimmter Verwaltungsauffassung gilt für die Besteuerung der Prämien aus der THG-Quote Folgendes:

1. Elektrofahrzeuge im Betriebsvermögen

Die ertragsteuerliche Beurteilung der Zahlungen folgt den allgemeinen steuerlichen Regelungen, d.h., ist das Fahrzeug dem Besteuerung von Prämien aus der Treibhausgasminderungs-Quote bei Haltern von Elektrofahrzeugen (DStR 2022, 1049) Betriebsvermögen zuzuordnen, stellen die Zahlungen Betriebseinnahmen dar.

2. Elektrofahrzeuge im Privatvermögen

Die THG-Quote ist ein handelbares (immaterielles) Wirtschaftsgut i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Bei der Veräußerung handelt sich nicht um eine Leistung i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG. Der THG-Quotenhandel richtet sich daher nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen über den Kauf und Verkauf von Wirtschaftsgütern. Das bedeutet, dass die THG-Quote mit der entgeltlichen Übertragung an einen Dritten, z. B. an einen Stromanbieter oder ein anderes Dienstleistungsunternehmen, veräußert wird. Das (wirtschaftliche) Eigentum, d. h. die Verfügungsmacht, wird endgültig aufgegeben.

Private Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern unterliegen der Besteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als ein Jahr beträgt (§ 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG).

Unter einer Anschaffung ist der entgeltliche Erwerb eines Wirtschaftsguts von einem Dritten zu verstehen. Die THG-Quote erwirbt der private Fahrzeughalter jedoch nicht entgeltlich. Sie entsteht durch die eingesparten THG-Emissionen der geschätzten Strommenge sowie dem Nachweis der Zulassungsbescheinigung jährlich neu. Auf die Anschaffung des jeweiligen Elektrofahrzeugs kann deswegen nicht abgestellt werden.

Mangels „Anschaffung“ unterliegt die THG-Quote nicht der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft. Die Prämienzahlung im Privatvermögen unterliegt daher als nicht steuerbare Leistung nicht der Einkommensteuer.

Quelle: <https://steuern.beck.de>

Hinweis:

Nach der o.a. Verfügung ist die Prämienzahlung, die eine Privatperson aus dem Verkauf der THG-Quote erhält, keiner Einkunftsart zuzuordnen, so dass diese nicht einkommensteuerpflichtig ist. Daher wird auch nicht die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine berührt.

Steuerfreie Einnahmen

- **Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 17. März 2022 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :013) um lohnsteuerliche Unterstützungsleistungen**
BMF-Schreiben vom 7. Juni 2022
GZ IV C 4 - S 2223/19/10003 :017 DOK 2022/0568899

Das vollständige BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Lohnsteuerliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den öffentlichen Personennahverkehr während der Gültigkeitsdauer des sog. 9-Euro-Tickets**
BMF-Schreiben vom 30. Mai 2022
GZ IV C 5 - S 2351/19/10002 :007 DOK 2022/0538840

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die lohnsteuerliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den öffentlichen Personennahverkehr während der Gültigkeitsdauer des sog. 9-Euro-Tickets die folgenden Grundsätze:

Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 15 Einkommensteuergesetz (EStG)

Zuschüsse, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu deren Aufwendungen für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel gewähren, sind hinsichtlich der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 15 EStG auf die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers beschränkt.

Für die Monate Juni, Juli und August 2022 wird es für die Anwendung des § 3 Nummer 15 EStG aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn Zuschüsse des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel im Kalendermonat übersteigen, soweit die Zuschüsse die Aufwendungen bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt nicht übersteigen (Jahresbetrachtung).

Werden bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt, als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, ist der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Arbeitgeberbescheinigung nach § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 EStG

Die nach § 3 Nummer 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 EStG als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag und sind vom Arbeitgeber zu bescheinigen (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 EStG). Bescheinigt werden müssen die gesamten nach § 3 Nummer 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse im Kalenderjahr.

Quelle: BMF

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- **Kein Betriebsausgabenabzug für ausschließlich bei der Berufsausübung getragene bürgerliche Kleidung**

BFH-Urteil vom 16. März 2022, VIII R 33/18

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 29. August 2018, Az: 3 K 3278/15

Aufwendungen für bürgerliche Kleidung sind als unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung nach § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG grundsätzlich nicht abziehbar. Sie sind nur dann als Betriebsausgaben i.S. des § 4 Abs. 4 EStG zu berücksichtigen, wenn es sich um "typische Berufskleidung" nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG handelt, die nicht auch zu privaten Anlässen getragen werden kann.

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten darüber, ob Aufwendungen der Kläger und Revisionskläger (Kläger) für Kleidung als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit i.S. des § 18 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzugsfähig sind, die sie als Trauerredner erzielt haben. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Welche Art von Kleidungsstücken unter den Tatbestand der "typischen Berufskleidung" i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG fallen, ist im Gesetz nicht näher definiert. [...] Typische Berufskleidung umfasst daher nur Kleidungsstücke, die nach ihrer Beschaffenheit objektiv nahezu ausschließlich für die berufliche Nutzung bestimmt und geeignet und wegen der Eigenart des Berufs nötig sind bzw. bei denen die berufliche Verwendungsbestimmung bereits aus ihrer Beschaffenheit entweder durch ihre Unterscheidungsfunktion, wie z.B. bei Uniformen oder durch dauerhaft angebrachte Firmenembleme oder durch ihre Schutzfunktion --wie bei Schutzanzügen, Arbeitsschuhen o.Ä.-- folgt. [...]

[...] Danach scheidet die Qualifizierung eines Kleidungsstücks als typische Berufskleidung immer dann aus, wenn die Benutzung --objektiv-- als normale bürgerliche Kleidung im Rahmen des Möglichen und Üblichen liegt (vgl. z.B. BFH-Urteile vom 20.03.1992 - VI R 55/89, BFHE 168, 83, BStBl II 1993, 192, und in BFHE 179, 403, BStBl II 1996, 202; BFH-Beschluss vom 15.10.1999 - IX B 91/99, BFH/NV 2000, 428, unter 4.). [...]

EStG § 4 Abs. 4, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6, EStG § 12 Nr. 1 S. 2, EStG § 4 Abs. 4, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6, EStG § 12 Nr. 1 S. 2, EStG § 9 Abs. 1 S. 1, EStG VZ 2008, EStG VZ 2009, EStG VZ 2010

Quelle: BFH

- **Qualifikation von Aufwendungen für eine Pilotenausbildung**

Niedersächsisches FG, Urteil vom 26.3.2021 – 2 K 130/20 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 22/21

1. Beschränkt abzugsfähige Aufwendungen für eine Erstausbildung liegen auch nach langjähriger gewerblicher Tätigkeit ohne abgeschlossene Berufsausbildung vor.

2. Aufwendungen für die Verkehrspilotenausbildung des Kl. gehören zu den beschränkt abzugsfähigen Berufsausbildungskosten des § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG; auch wenn der Kl. bereits seit mehreren Jahren in der Veranstaltungs- und Showtechnik gewerblich tätig war, handelt es sich um eine Erstausbildung.

EStG § 9 Abs. 1 Nr. 6, § 10 Abs. 1 Nr. 7

I. Problemstellung

Das FG hatte über die Frage zu entscheiden, ob Aufwendungen für die Ausbildung zum Berufspiloten als vorweggenommene WK abzugsfähig sind oder nur dem auf jährlich 6 000 € begrenzten Sonderausgabenabzug i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG unterliegen, wenn der Steuerpflichtige zuvor eine langjährige Berufstätigkeit ohne entsprechenden Berufsabschluss ausgeübt hat.

[...]

III. Entscheidung des FG

Das FG wies die Klage als unbegründet ab. Denn das durch den Kl. absolvierte 20-monatige Praktikum erfüllte nicht die gesetzlich geregelten Anforderungen einer Erstausbildung. Auch der besondere Umstand, dass erst zeitgleich zum absolvierten Praktikum des Kl. der Beruf des Veranstaltungskaufmanns staatlich anerkannt wurde und erst damit entsprechende Ausbildungsvorschriften geschaffen wurden, verhalf der Klage nicht zum Erfolg. Denn es fehlte an einem erforderlichen Berufsabschluss. Dass das Praktikum dem Kl. letztlich zu seiner mehrjährigen und auch noch parallel zu seiner Berufspilotenausbildung fortgeführten gewerblichen Tätigkeit in der Veranstaltungsbranche verhalf, führt nicht zur Einordnung der Berufspilotenausbildung als Umschulung. Nach Auffassung des FG würde eine solche Auslegung die gesetzgeberische Intention des § 9 Abs. 6 EStG unterlaufen.

Quelle: EFG 2022 Heft 12, Seite 925 bis 928

- **Steuerbarkeit eines Forschungspreisgeldes**

FG Münster, Urteil vom 16.3.2022 – 13 K 1398/20 E – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 12/22

1. Preise, die dem Steuerpflichtigen verliehen werden, können zu Erwerbseinnahmen und damit zu Arbeitslohn führen, wenn die Zuwendung wirtschaftlich den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts hat. Als privat veranlasst sind dagegen Preise zu beurteilen, die für das Lebenswerk, die Persönlichkeit oder das Gesamtschaffen verliehen werden (vgl. BFH-Rspr.).

2. Um einen Veranlassungszusammenhang zu begründen, muss zwischen der Einnahme und dem Dienstverhältnis kein zeitlicher Zusammenhang bestehen.

EStG § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1

I. Problemstellung

Das FG Münster hatte sich mit der Frage zu befassen, ob ein Forschungspreisgeld, welches der Kl. für eine Habilitationsschrift erhalten hatte, steuerbar war. Der Kl. erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Hochschullehrer und aus selbständiger Arbeit als Berater und Dozent.

Die besondere Problematik bestand darin, dass die Habilitationsschrift über einen Zeitraum von zehn Jahren (2006 bis 2016) entstanden und veröffentlicht worden war. Die Tätigkeit als Hochschullehrer hatte der Kl. aber erst im Jahr 2014 aufgenommen, so dass zwischen der prämierten Leistung einerseits und dem Dienstverhältnis als Hochschullehrer andererseits nur eine teilweise zeitliche Überschneidung bestand. Die Habilitation war zudem keine Voraussetzung für die Berufung als Hochschullehrer.

II. Die Entscheidung des FG

Das FG Münster entschied, dass das Forschungspreisgeld steuerbar sei, und zwar bei

den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Es bestand ein hinreichender Veranlassungszusammenhang zu der Tätigkeit als Hochschullehrer.

Nach der Rspr. des BFH können auch Preise, die dem Steuerpflichtigen verliehen werden, zu Erwerbseinnahmen und damit zu Arbeitslohn gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i V. m. § 8 Abs. 1 EStG führen. Die Betriebs- bzw. Berufsbezogenheit einer Preisverleihung und die Wertung der damit verbundenen Dotation als steuerbare Einnahme können sich daraus ergeben, dass die Zuwendung wirtschaftlich den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts hat, so der BFH. Als privat veranlasst sind dagegen Preise zu beurteilen, die für das Lebenswerk, die Persönlichkeit oder das Gesamtschaffen verliehen werden. Solchen Preisverleihungen liegt kein wirtschaftlicher Leistungsaustausch zugrunde (BFH-Urteile vom 9. 5. 1985 IV R 184/82, BFHE 143, 466, BStBl II 1985, 427; vom 23. 4. 2009 VI R 39/08, BFHE 224, 571, BStBl II 2009, 668, Rz. 14).

[...]

Die Besonderheit des Streitfalls, dass zwischen der prämierten Leistung einerseits und dem Dienstverhältnis als Hochschullehrer andererseits nur eine teilweise zeitliche Überschneidung bestand, änderte nichts an dieser Einschätzung. Das FG Münster erklärte, aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 LStDV folge, dass zwischen der Einnahme und dem Dienstverhältnis kein zeitlicher Zusammenhang bestehen müsse. Auch in Rspr. und Schrifttum sei anerkannt, dass ein zeitlicher Zusammenhang nicht erforderlich sei, um einen Veranlassungszusammenhang zwischen Einnahme und Dienstverhältnis zu begründen (BFH-Urteil vom 26. 6. 2014 VI R 41/13, BFHE 246, 423, BStBl II 2015, 39, Rz. 11; Geserich in Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, § 19 EStG Rz. 250). [...]

EFG 2022 Heft 12, Seite 930 bis 934

- **Keine Entfernungspauschale für Fahrten eines erwerbslosen Steuerpflichtigen im Rahmen seines Teilzeitstudiums**

Niedersächsisches FG, Urteil vom 16. 2. 2022 – 4 K 113/20 – Revision eingelegt – Az. des BFH VI R 7/22

Ein Studium oder eine Bildungsmaßnahme ist auch in Zeiten einer Erwerbslosigkeit des Steuerpflichtigen nicht notwendig mit der Folge als Vollzeitstudium oder vollzeitige Bildungsmaßnahme zu qualifizieren, dass die steuerliche Berücksichtigung von Fahrtkosten auf die Entfernungspauschale begrenzt ist (entgegen Tz. 34 des BMF-Schreibens vom 25. 11. 2020, BStBl I 2020, 1228).

EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Abs. 4 Satz 8

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Fernuniversität in Hagen die erste Tätigkeitsstätte des Kl. i. S. des § 9 Abs. 4 des EStG ist. [...]

Im Streitjahr 2017 übte der Kl. keine Erwerbstätigkeit aus. In seiner Steuererklärung

machte er bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Aufwendungen für Fahrtkosten für 29 Hin- und Rückfahrten zwischen seiner Wohnung und der Fernuniversität in Hagen zu je 277 km i. H. v. insg. 4 819,80 € als WK geltend. [...]

Das beklagte FA berücksichtigte die Fahrtkosten im ESt-Bescheid nur unter Anwendung der Entfernungspauschale i. H. v. insg. 2 410 € und führte dazu aus, dass eine Bildungseinrichtung, die – wie im Streitfall – außerhalb eines Arbeitsverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht werde, eine erste Tätigkeitsstelle darstelle und somit nur die Entfernungspauschale berücksichtigt werden könne. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

Im Streitfall lagen die Voraussetzungen für die Anwendung der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG nicht vor. Die Fernuniversität in Hagen galt nicht als erste Tätigkeitsstätte des Kl. Bei der von dem Kl. im Streitfall aufgesuchten Fernuniversität in Hagen handelt es sich fraglos um eine Bildungseinrichtung. Diese suchte der Kl., da er arbeitslos war und somit kein Dienstverhältnis bestand, außerhalb eines Dienstverhältnisses auf. [...]

Der Kl. ist an der Fernuniversität in Hagen ausdrücklich nur für ein Teilzeitstudium eingeschrieben, das nach der eigenen Beschreibung der Fernuniversität „in einem zeitlichen Umfang von etwa 20 Stunden wöchentlich“ stattfindet. [...]

Das Verständnis des BMF, wonach ein Studium oder eine Bildungsmaßnahme im Falle einer Erwerbslosigkeit stets ein Vollzeitstudium oder eine vollzeitige Bildungsmaßnahme gegeben ist, lässt sich aus § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG nicht herleiten. Der Senat folgt dieser Auffassung nicht. [...]

Die steuerliche Berücksichtigung der Fahrtkosten des Kl. ist daher nicht auf Entfernungspauschale beschränkt. Das gilt unabhängig davon, ob der Kl. die Fahrten zu der Fernuniversität in Hagen selbst oder zu privaten Arbeitsgemeinschaft in Wohnungen von Kommilitoninnen und Kommilitonen getätigt hat. Bei Letzteren ist die Beschränkung auf die Entfernungspauschale schon deshalb nicht einschlägig, weil es sich nicht um eine Bildungseinrichtung handelt. Vielmehr können die von dem Kl. in tatsächlicher Höhe geltend gemachten Aufwendungen als WK bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit angesetzt werden. Der Senat schließt sich dabei der im Ergebnis vom Kl. – in Übereinstimmung mit den Verwaltungsvorschriften – vorgenommenen Schätzung in Höhe 0,30 € pro gefahrene Kilometer an.

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Berücksichtigung von Renovierungskosten als (vorweggenommene) Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 5.11.2021 – 2 K 163/19 – rechtskräftig

1. Renovierungskosten, die nach dem tatsächlichen Auszug des Mieters getätigt werden, können grundsätzlich als (vorweggenommene) Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie im Hinblick auf eine vom Steuerpflichtigen beabsichtigte Anschlussvermietung getätigt werden.

2. Besteht die Vermietungsabsicht im Zeitpunkt der Renovierung nicht fort bzw. ist sie nicht vom Steuerpflichtigen hinreichend nachgewiesen, und nutzt er das Objekt künftig zu eigenen Wohnzwecken, kommt regelmäßig ein Abzug als nachträgliche Werbungskosten nicht in Betracht. Bei wertender Gesamtschau fehlt es regelmäßig an einem Veranlassungszusammenhang zur beendeten Vermietung. Die kausale Mitverursachung durch Abnutzung des Mietobjekts durch den vormaligen Mieter wird bei wertender Betrachtung vollständig von der Tatsache überlagert, dass der Renovierungsaufwand vornehmlich dazu dient, das Mietobjekt zukünftig selbst nutzen zu können.

EStG § 9, § 21

Quelle: <https://datenbank.nwb.de>